

Satzung
der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt
in der Fassung von 2023

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform und Sitz

Die Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt, in Folge auch kurz als Agrargemeinschaft bezeichnet, ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinne des § 32 Flurverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 2/1979 idgf. Sie hat ihren Sitz in Feldkirch. Der Begriff Altgemeinde Altenstadt bezieht sich auf die Katastralgemeinden Altenstadt und Nofels.

§ 2 Zweck

Die Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt hat den Zweck, die ihr gehörenden agrargemeinschaftlichen Liegenschaften und die sonstigen Vermögenswerte möglichst ohne Beeinträchtigung der Substanz zu erhalten, sowie sparsam, wirtschaftlich und nutzbringend zu verwalten. In diesem Rahmen können Aufgaben erfüllt oder gefördert werden, die dem Gemeinschaftsinteresse dienen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Besitz der Mitgliedschaft

Mitglieder der Agrargemeinschaft sind diejenigen, die gemäß den Bestimmungen dieser Satzung in die Mitgliederliste aufgenommen wurden und werden. Die Mitgliedschaft ist ein persönliches Recht und kann nicht weitergegeben oder vererbt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme in die Mitgliederliste. Der Ausschuss hat dem Bewerber die Mitgliedschaft zuzuerkennen und in die Mitgliederliste aufzunehmen, wenn der Bewerber
 - a) die Voraussetzung für den Holzbezug nach § 11 dieser Satzung erfüllt und
 - b) im Zeitpunkt der Antragstellung volljährig und im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft ist und
 - c) in direkter Linie von einem Mitglied abstammt oder Adoptivkind oder Nachkomme eines Adoptivkindes in direkter Linie ist und

- d) nicht länger als 25 Jahre ununterbrochen außerhalb der Altgemeinde Altstadt (KG Altstadt und Nofels) den Hauptwohnsitz iS des § 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 idgF (in der Folge kurz Hauptwohnsitz genannt) hatte. Anwesenheitszeiten von weniger als einem Jahr hemmen den Fristablauf nicht.
2. Der Antrag auf die Zuerkennung der Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anschluss sämtlicher Nachweise der Erfüllung der Voraussetzungen zu § 4 Abs. 1 lit. a bis d zu stellen. In der darauffolgenden Ausschusssitzung wird über den Antrag gemäß § 21 Abs. 1 lit. h der Satzung entschieden. Die Mitgliedschaft besteht ab dem positiven Beschluss des Ausschusses.
3. Pro Haushalt kann nur eine Mitgliedschaft ausgeübt werden; bei Nichteinigung zwischen den in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Mitgliedern über die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, ruhen diese bis zur Einigung.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen an den Nutzungen des agrargemeinschaftlichen Gutes teilzuhaben und besitzt für alle Wahlvorgänge der Agrargemeinschaft das aktive und passive Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
- a) alle Bestimmungen über die Verwaltung und Nutzung des agrargemeinschaftlichen Gutes zu beachten,
 - b) die aus dem mitgliedschaftlichen Verhältnis erwachsenden Leistungen zu erbringen und die Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen,
 - c) jede Änderung im Wohnsitz sowie Änderungen, die eine Auswirkung auf die Mitgliedschaft oder das Ausmaß der Nutzungen haben könnten, unaufgefordert und längstens binnen eines Jahrs zu melden.

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht:
- a) bei Mitgliedern, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Altgemeinde Altstadt (KG Altstadt und Nofels) aufgegeben haben oder
 - b) bei Mitgliedern, die den eigenen Haushalt aufgegeben haben.
2. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes ausgesetzt.
3. Wenn die für das Ruhen maßgebenden Gründe wegfallen, lebt die Mitgliedschaft wieder auf und zwar hinsichtlich der Verwaltungsrechte mit dem Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe des Wegfalles der Ruhensgründe, hinsichtlich der Nutzungsrechte mit Beginn des auf die Bekanntgabe folgenden Kalenderjahres.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft verliert:
 - a) eine Person, deren Mitgliedschaft wegen Aufgabe des Hauptwohnsitzes und/oder des eigenen Haushaltes mindestens 25 Jahre geruht hat,
 - b) wer die österreichische Staatsbürgerschaft verliert,
 - c) wer freiwillig auf die Mitgliedschaftsrechte verzichtet.
2. Bei Verlust verlieren auch die Nachkommen den Anspruch auf Mitgliedschaftserwerb, ausgenommen bei einem freiwilligen Verzicht.

III. Nutzung

§ 8 Allgemeines

Die Teilnahme an der Nutzung der agrargemeinschaftlichen Liegenschaften steht den Mitgliedern der Agrargemeinschaft nach Maßgabe der folgenden besonderen Bestimmungen zu.

§ 9 Art und Ausmaß

1. Über Art und Ausmaß der Nutzung an den agrargemeinschaftlichen Liegenschaften sowie über die Gegenleistungen der Nutzungsberechtigten entscheidet generell die Vollversammlung. Hiervon abweichend kann der Ausschuss Regelungen treffen, wenn und soweit dies zur Behebung von Schäden infolge von Katastrophen und anderen Notstandsfällen notwendig erscheint.
2. Der Ausschuss hat die Termine für die Ableistung des Frondienstes, die Ziehung der Lose und den spätesten Abfuhrtermin festzulegen.

§ 10 Beginn

Das Recht auf Nutzungsteilnahme entsteht mit Beginn des dem Tage der Wirksamkeit der Mitgliedsaufnahme oder der Beendigung des Ruhens einer Mitgliedschaft folgenden Kalenderjahres.

Eine rückwirkende Teilnahme an den tatsächlichen Nutzungen oder ein Barersatz für solche Nutzungsansprüche ist ausgeschlossen.

§ 11 Teilnahme

Die Voraussetzungen für den Holzbezug sind:

1. Hauptwohnsitz im Gebiet der Altgemeinde Altenstadt (KG Altenstadt und Nofels). Ist ein Mitglied — ausgenommen aus beruflichen Gründen und Krankheit — für die Dauer von mehr als 4 Monaten ortsabwesend, gilt dies als Unterbrechung des Hauptwohnsitzes.

2. Führung eines eigenen Haushaltes. Unter einem eigenen Haushalt gilt ein auf Dauer angelegtes Wohnen in einer abgeschlossenen und selbständigen Wohnungseinheit.
3. Witwen oder Witwer nach einem verstorbenen Mitglied, die nicht unter § 4 Abs. 1 lit. c fallen, aber die übrigen Voraussetzungen erfüllen, erhalten keine Mitgliedschaft, sondern werden in einer eigens dafür erstellten Liste als Nutzungsberechtigten geführt. Diese Nutzungsberechtigten haben alle Rechte und Pflichten mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechtes. Die Nutzungsrechte bestehen für die Dauer der Witwen/Witwerschaft nach dem verstorbenen Mitglied.
4. Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für den Holzbezug obliegt dem Nutzungswerber.
Festgehalten wird, dass in regelmäßigen Abständen eine Mitglieder- und Nutzungsberechtigungserhebung durchgeführt wird. Der Ausschuss der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt kann die Mitgliedschaft und /bzw. das Nutzungsrecht eines Mitglieds oder Nutzungsberechtigten ruhend stellen, wenn von dieser/diesem die für den Nachweis einer Mitgliedschaft gemäß § 4 dieser Satzung und /bzw. die für den Nachweis einer Nutzungsberechtigung gemäß § 11 dieser Satzung notwendigen Unterlagen nicht binnen einer vom Ausschuss festzusetzenden angemessenen Frist beigebracht werden.

§ 12 Arten des Brennholzbezuges

1. Der Holznutzen wird in Form eines Brennholzloses, für einen Haushalt, alle zwei Jahre zugeteilt.
2. Der Verkauf von Brennholz ist nicht zulässig.
3. Lose nach § 12 können bis zum vierfachen Bezug gutgeschrieben werden.
4. Sämtliche Ansprüche verfallen entschädigungslos mit dem Ableben des Mitgliedes. Über Härtefälle entscheidet der Ausschuss.

§ 13 Bau- und Nutzholzlose

1. Bei Bedarf für Neu-, Um- und Zubauten sowie Reparaturen an im (Mit-) Eigentum von Mitgliedern stehenden Objekten im Gebiet der Altgemeinde Altstadt kann Nutzholz als Baulos verbilligt bezogen werden. Über die Zuteilung, das Ausmaß und die Verbilligung entscheidet der Ausschuss.
2. Für dasselbe Objekt kann innerhalb von 30 Jahren nur einmal verbilligtes Baulos bezogen werden.
3. Bezugsberechtigte Mitglieder können unabhängig von den vorgenannten Bestimmungen Vorschusslose für noch nicht nutzungsberechtigte Kinder beziehen, wenn das Bauobjekt sich im (Mit-) Eigentum des Kindes befindet und im Gebiet der Altgemeinde Altstadt liegt.

4. Jedes Mitglied (Nutzungsberechtigte/r) hat das Recht, alle 10 Jahre einmalig für den Eigenbedarf Nutzholz verbilligt zu erwerben. Über das Ausmaß und den Umfang der Verbilligung entscheidet der Ausschuss.
5. Der/Die Antragsteller(in) hat den Bedarf nachzuweisen. Bei nicht widmungsgemäßer Verwendung oder falschen Angaben wird die Nutzungsteilnahme für drei Bezugsjahre entzogen.

§ 14 Fronleistungen

Der Frondienst ist von allen Mitgliedern, die nach § 12 ein Los beziehen, zu leisten. Bei Nichtleistung des Frondienstes ist durch das Mitglied ein Ausgleichsbetrag zu bezahlen. Über die Art und Ausmaß des Ausgleichsbetrages entscheidet der Ausschuss.

§ 15 Benützung der Alpen

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, das Sömmern von eigenem Vieh auf den im Eigentum der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt stehenden Alpen gegen angemessenen Weidezins und Leistung von Instandhaltungsarbeiten auf den Alpen zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

IV. Verwaltung

§ 16 Organe

Die Organe der Agrargemeinschaft sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Ausschuss,
- c) der Vorstand,
- d) der Obmann,
- e) der Aufsichtsrat.

Das Amt eines Mitgliedes des Ausschusses, des Vorstandes oder des Aufsichtsrates ist ein Ehrenamt. In die Organe der Agrargemeinschaft können nur Mitglieder der Agrargemeinschaft bestellt werden, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Agrargemeinschaft stehen und im Übrigen die Voraussetzungen für die Wahl in die Gemeindevertretung erfüllen.

Den Mitgliedern der Organe sind über Verlangen die notwendigen Auslagen zu ersetzen. Der Ausschuss kann den Aufwandsatz für den Obmann in Pauschalbeträgen festsetzen.

§ 17 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist eine ordentliche oder eine außerordentliche.
2. Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich bis 30. April statt. Außerordentliche Vollversammlungen sind abzuhalten über Antrag:
 - a) des Ausschusses,
 - b) von zwanzig Prozent der Mitglieder,
 - c) des Aufsichtsrates,
 - d) der Aufsichtsbehörde.
3. Der Antrag auf Abhaltung einer außerordentlichen Vollversammlung durch zwanzig Prozent der Mitglieder ist schriftlich unter Angabe und Begründung der gewünschten Tagesordnung und von sämtlichen den Antrag stellenden Mitgliedern unterfertigt einzubringen.
4. Die Vollversammlung ist vom Obmann unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich per Post einzuberufen. Stimmt das Mitglied zu, kann die Einladung zur Vollversammlung auch per E-Mail versendet werden.
5. Die Vollversammlung ist zum anberaumten Termin ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Satzungsänderungen der Agrargemeinschaft ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder notwendig. Sind diese nicht anwesend, ist die Vollversammlung eine halbe Stunde später ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Annahme oder Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich.
7. In der Vollversammlung können Beschlüsse nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden. Über Anträge wird durch Erheben der Hand abgestimmt, schriftlich nur über Beschluss der Vollversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Mitglieder können sich mittels schriftlicher Bevollmächtigung durch eigenberechtigte Personen vertreten lassen. Der Bevollmächtigte kann nur ein Mitglied vertreten.
9. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor der Vollversammlung schriftlich einzubringen (Eingangsstempel der Agrargemeinschaft). Ein solcher Antrag muss von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder schriftlich gestellt und begründet werden. Dieser hat den vollen Namen, Adresse und eigenhändige Unterschrift aller Unterzeichner zu enthalten. Die Erweiterung der Tagesordnung ist anschließend an alle Mitglieder zu versenden.
10. Eine freiwillige Auflösung der Agrargemeinschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 18 Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung obliegen:

1. Neufassung oder Änderung der Satzung.
2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses.
3. Verkauf von Liegenschaften und die Einräumung von Dienstbarkeiten. Hiervon ausgenommen sind Dienstbarkeiten mit einem kapitalisierten Wert und der Verkauf von Liegenschaften mit einem Wert bis zu € 400.000,00 wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2015. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat Dezember 2017 veröffentlichte Indexzahl.
4. Einräumung von Baurechten, ab einem Baurechtszins von € 100.000,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Jahr und pro Baurechtsvertrag, ebenfalls wertgesichert wie in Abs. 3.
5. Hypothekarische Belastungen von Liegenschaften soweit sie im Einzelfall einen Wert von € 400.000,00, ebenfalls wertgesichert wie in Abs. 3 übersteigen.
6. Investitionen und der Erwerb von Liegenschaften, die im Einzelfall € 650.000,00 ebenfalls wertgesichert wie in Abs. 3 übersteigen.
7. Art und Ausmaß der Nutzung nach § 9 Abs. 1 erster Satz.

§ 19 Zusammensetzungen und Bestellung des Ausschusses

1. Der Ausschuss besteht aus 15 Mitgliedern.
2. Die Funktionsdauer beträgt 5 Jahre. Nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Ausschusses haben die einzelnen Ausschussmitglieder alle unaufschiebbaren Geschäfte zu erledigen und die notwendigen Maßnahmen zu setzen.
3. Die Wahl des Ausschusses erfolgt in geheimer, schriftlicher Abstimmung in den drei Wahlkreisen Altstadt-Levis, Gisingen und Nofels.
4. Die im Wahlkreis wohnhaften oder aus dem betreffenden Wahlkreis stammenden nutzungsberechtigten Mitglieder wählen in:
Altstadt und Levis 6 Mitglieder
Gisingen 6 Mitglieder
Nofels samt Fresch und Bangs 3 Mitglieder
und eine gleiche Zahl Ersatzmitglieder in den Ausschuss.
5. Vorschläge für Kandidaten können bis zum 31. Jänner des Wahljahres bei den Ausschussmitgliedern des Wahlkreises oder in der Kanzlei eingebracht werden. Die Erstellung des Wahlvorschlages und der Wahlkommission erfolgt in jedem Wahlkreis getrennt durch die Ausschuss- und Ersatzmitglieder.

Die Wahlkommission umfasst in jedem Wahlkreis mindestens drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied, wobei mindestens ein Mitglied nicht dem Personenkreis der Kandidaten angehören darf.

6. Die Liste der Wahlwerber wird allen Mitgliedern zugestellt. Für die Wahl ist nur der im Wahllokal aufgelegte Originalstimmzettel gültig, der so viele Wahlwerber, wie auf den Wahlkreis entfallende Ausschuss- und Ersatzmitglieder, sowie Raum für drei weitere Wahlwerber enthalten muss.
7. Jeder Wähler kann die auf dem Stimmzettel angeführten Wahlwerber reihen und bis zu drei freie Wahlwerber eintragen, die ebenfalls gereiht werden können. Einschließlich der freien Wahlwerber hat jeder Stimmzettel mindestens so viele Kandidaten zu enthalten, wie dem Wahlkreis Ausschuss- und Ersatzmitglieder zustehen, (Altenstadt-Levis: 12, Gisingen: 12, Nofels: 6).
Ein Stimmzettel, der weniger Wahlwerber aufweist, ist ungültig.
8. Die Auswertung der Wahl hat binnen drei Tagen durch die Wahlkommission zu erfolgen. Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet die Wahlkommission mit einfacher Mehrheit.
9. Zur Ermittlung der Wahlpunkte wird die Stimme des Wahlwerbers, welcher an erster Stelle steht, in den Wahlkreisen Altenstadt-Levis und Gisingen mit der Zahl 15, im Wahlkreis Nofels mit der Zahl 9 vervielfacht. Der Zweitgereichte erhält 14 Wahlpunkte bzw. im Wahlkreis Nofels 8, usw. Hat ein Wähler nur bei einzelnen Wahlwerbern eine besondere Reihung vorgenommen, so werden die übrigen Wahlwerber der Reihe nach angeschlossen.
10. Die Wahlwerber sind in der Reihenfolge der erreichten Punkte als Ausschuss- bzw. Ersatzmitglieder gewählt.
Bei gleicher Punktezahl wird die Reihenfolge durch das Los bestimmt.
11. Das Ergebnis der Wahl ist niederschriftlich festzuhalten und wird auf der Internetseite der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt verlautbart sowie in der Einladung zur Vollversammlung abgedruckt.

§ 20 Ausschusssitzungen

1. Der Ausschuss wird vom Obmann je nach Bedarf, jedoch mindestens 2-mal jährlich, einberufen.
Überdies hat der Ausschuss zusammenzutreten:
 - a) auf Begehren von einem Drittel der Ausschussmitglieder,
 - b) auf Verlangen des Aufsichtsrates,
 - c) auf Verlangen der Aufsichtsbehörde.
2. Ausschusssitzungen sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Woche vorher schriftlich einzuberufen. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von 13 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zu den Sitzungen des Ausschusses ist auch der Obmann des Aufsichtsrates mit beratender

Stimme zu laden. Jedes Mitglied des Ausschusses und des Aufsichtsrates erhält eine Abschrift des Protokolls der Ausschusssitzungen, ebenso ergeht eine Abschrift des Protokolls an alle Ersatzmitglieder.

3. Der Ausschuss kann abweichend von den für seine Beschlussfassung geltenden Satzungsbestimmungen Beschlüsse im Umlaufweg fassen, wenn dies aufgrund einer Pandemie oder einer vergleichbaren Situation sowie einer dringenden unaufschiebbaren Angelegenheit erforderlich ist. Die Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag vom Obmann allen Ausschussmitgliedern zugeleitet wird; eine Übermittlung mit E-Mail ist jedenfalls ausreichend, wenn das betroffene Mitglied zustimmt. Ein Beschluss im Umlaufweg kommt rechtmäßig zustande, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt hat und der Antrag die erforderliche Mehrheit erhalten hat. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg die in den Satzungen enthaltenen Bestimmungen über die Sitzungen sinngemäß.

§ 21 Aufgaben des Ausschusses

1. Außer den sonstigen in dieser Satzung dem Ausschuss übertragenen Aufgaben obliegt dem Ausschuss die Beschlussfassung über:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) den Voranschlag,
 - c) den der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungsabschluss,
 - d) die Tagesordnung der Vollversammlung,
 - e) den Kauf, die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften sowie Investitionen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind,
 - f) die Vergabe größerer Aufträge an Unternehmer,
 - g) wichtige Anschaffungen und Ausgaben im Rahmen des Voranschlages,
 - h) die Aufnahme von Mitgliedern (§4) und die Entscheidung über deren Nutzungsansprüche,
 - i) die Art der Erfüllung der Nutzungsansprüche,
 - j) die Anstellung von Bediensteten im Rahmen des Voranschlages,
 - k) die Festsetzung der Aufwands- und sonstigen Entschädigungen,
 - l) die Gewährung von Spenden sowie Beiträgen, die der örtlichen Gemeinschaft dienen,
 - m) die Maßnahmen zur Behebung von Schäden aus Katastrophen und ähnlichen Notstandsfällen und
 - n) die Vergabe der Eigenjagden.
2. Beschlüsse nach Abs. 1 lit. können gültig nur in gemeinsamer Sitzung mit dem Aufsichtsrat und im Einvernehmen mit ihm gefasst werden.

§ 22 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Obmann, dem 1. und 2. Obmann-Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern und wird in der konstituierenden Sitzung des Ausschusses, welche binnen drei Wochen nach der Wahl vom ältesten Ausschussmitglied einzuberufen ist, aus den Ausschussmitgliedern gewählt.
Der Obmann und seine beiden Stellvertreter müssen jeweils einem der drei Wahlkreise Altstadt-Levis, Gisingen, Nofels angehören. Die Wahlvorschläge werden bekannt gegeben und anschließend schriftlich oder durch Handzeichen gewählt.
2. Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, soweit sie in der Satzung nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches fallweise dem Obmann übertragen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit und Einfachheit gelegen ist.

§ 23 Obmann und Obmann-Stellvertreter

1. Der Obmann wird vom Ausschuss gewählt und vertritt die Agrargemeinschaft nach außen. Er ist - mit nachstehenden Einschränkungen — alleine zeichnungsberechtigt: Urkunden, die eine Verpflichtung der Agrargemeinschaft beinhalten, bedürfen neben der Unterschrift des Obmannes auch jener eines weiteren Vorstandmitgliedes. Urkunden, durch die dingliche Rechte aufgehoben oder dingliche Verpflichtungen begründet werden, müssen zu ihrer Verbindlichkeit für die Agrargemeinschaft außerdem von einem dem Vorstand nicht angehörenden Ausschussmitglied unterfertigt werden. Der Obmann kann den leitenden Angestellten ermächtigen, Schreiben, die keine Entscheidung oder Verfügung beinhalten, in seinem Auftrag zu unterfertigen.
2. Der Obmann beruft die Vollversammlung und die Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes ein und führt darin den Vorsitz.
3. Die Obmann-Stellvertreter haben den Obmann bei dessen Verhinderung in allen dem Obmann obliegenden Aufgaben zu vertreten.

§ 24 Geschäftsordnung

Für die Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über Befangenheit, Abstimmung, Vorsitz und Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden. Zu diesen Sitzungen können die Forstorgane mit beratender Stimme beigezogen werden.

Sämtliche Organe sind über das Wissen, das sie in Ausübung ihrer Funktion erlangen, Dritten gegenüber, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 25 Der Aufsichtsrat

1. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der gesamten Gebarung der Agrargemeinschaft.
2. Er besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.
3. Die Wahl erfolgt gleichzeitig mit der Wahl des Ausschusses. Die Bestimmungen des § 19 über Funktionsdauer, Wahlvorschlag, Wahlvorgang und Auswertung gelten sinngemäß. Der für die Wahl des Aufsichtsrates verwendete Stimmzettel hat zwei Wahlwerber sowie Raum für einen weiteren Wahlwerber durch den Wähler aufzuweisen. Zur Ermittlung der Wahlpunkte wird die Stimme des Wahlwerbers, welcher an erster Stelle steht, mit der Zahl 3 vervielfacht. Der Zweitgereichte erhält zwei Wahlpunkte usw. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht dem Ausschuss angehören. Wird ein Mitglied in den Ausschuss und in den Aufsichtsrat gewählt, so gilt vorerst seine Bestellung als Ausschussmitglied. Wird ein Mitglied in den Aufsichtsrat und als Ersatzmann in den Ausschuss gewählt, so gilt vorerst seine Bestellung als Mitglied des Aufsichtsrates.
4. Die konstituierende Sitzung wird von seinem ältesten Mitglied einberufen und bis zur vollzogenen Wahl des Vorsitzenden geleitet. Den Vorsitzenden wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Der Aufsichtsrat ist von seinem Vorsitzenden, bei Verhinderung vom ältesten Mitglied nach Bedarf, jedoch mindestens 1-mal jährlich, sowie über Verlangen des Ausschusses oder der Aufsichtsbehörde (derzeit die Vorarlberger Landesregierung) einzuberufen. Er ist nur bei Anwesenheit aller drei Mitglieder bzw. von zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Beschluss, die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung (§ 17 Abs. 2 lit. c) zu verlangen, kann nur bei Anwesenheit aller drei Mitglieder gefasst werden.
6. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die ihm vom Ausschuss rechtzeitig vor der Abhaltung der ordentlichen Vollversammlung vorgelegte Jahresrechnung auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Einhaltung des Voranschlages sowie auf die Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Gebarung zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung hat der Aufsichtsrat dem Ausschuss und der Vollversammlung vorzulegen und bei dieser gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes und des Obmannes zu beantragen.
7. Der Aufsichtsrat ist jederzeit berechtigt, auch unvermutet die Buchhaltungs- und Kassenführung zu überprüfen. Er kann hierzu in alle Unterlagen Einsicht nehmen. Über das Ergebnis solcher Überprüfungen hat der Aufsichtsrat dem Vorstand und dem Ausschuss zu berichten. Festgestellte Mängel hat der Vorstand möglichst zu beheben. Werden Pflichtverletzungen des Vorstandes oder des Ausschusses festgestellt, hat der Aufsichtsrat hierüber der Vollversammlung oder der Aufsichtsbehörde unmittelbar zu berichten.

§ 26 Verwaltung und Rechnungsführung

Dem Vorstand und dem Obmann steht zur Besorgung ihrer Obliegenheiten eine Verwaltungskanzlei zur Verfügung. Die notwendige sachliche Ausstattung der Kanzlei obliegt im Rahmen des Voranschlages dem Vorstand. Im Übrigen steht die Kanzlei unter der Leitung des Obmannes.

Ertragsüberschüsse sind zur Erhaltung und Verbesserung des Gemeinschaftsbesitzes zu verwenden. Eine Verteilung von Überschüssen ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

V. Schlussbestimmungen

§ 27 Oberaufsicht

Die Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt unterliegt gemäß den §§ 34 und 35 Flurverfassungsgesetz LGBl.Nr. 2/1979 idgF der Aufsicht der Aufsichtsbehörde.

§ 28 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen den Mitgliedern und Organen der Agrargemeinschaft oder Mitgliedern untereinander entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 29 Strafbestimmungen

1. Der Ausschuss kann unbeschadet eines privatrechtlichen Ersatzanspruches der Agrargemeinschaft:
 - a) einem Mitglied, das durch bewusst unwahre Angaben einen Holznutzen erschlichen oder durch absichtliche Unterlassung einer pflichtgemäßen Meldung über seinen Anspruch hinaus von der Agrargemeinschaft ungerechtfertigt Holz bezogen hat, die Nutzungsteilnahme für ein Bezugsjahr entziehen,
 - b) ein Mitglied, das wiederholt gegen diese Satzungen verstoßen hat und trotz zweimaliger Verwarnung des Vorstandes in seinem pflichtwidrigen Verhalten verharrt, bis zu fünf Bezugsjahren von der Ausübung der Mitgliedsrechte ausschließen,
 - c) einem Mitglied wegen Schädigung des Vermögens der Agrargemeinschaft dem Schaden entsprechend das Nutzungsrecht entziehen (mindestens ein Bezugsjahr).

§ 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung wird mit Rechtskraft der aufsichtsbehördlichen Genehmigung wirksam.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Bei den in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

Feldkirch, 28.04.2023

	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim</p> <p>Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>
<p>[Bestandteil des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsbescheides GZ: Va-223-1/0002-3//3-31 vom 29.11.2024]</p>	